

## **Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei Invaliditätsgraden über 25 % und zusätzlicher Unfall-Rente ab mindestens 50 % Invalidität (BB 2000-10‰)**

Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (GKA AUB 2000) ermittelt. Ziffer 2.1.2.3 wird gestrichen.

1 Ziffer 2.1 GKA AUB 2000 wird wie folgt ergänzt:

1.1 Bis zu einem Invaliditätsgrad von 50 % erfolgt die Invaliditätsentschädigung nach dem festgestellten Invaliditätsgrad aus der vereinbarten Versicherungssumme. Darüber hinaus gilt folgendes:

1.2 Für Invaliditätsgrade über 25 % bis 50 % werden je Invaliditätsgrad zusätzlich 2 %-Punkte aus der vereinbarten Grundversicherungssumme geleistet. Ab einem Invaliditätsgrad von 50 % und mehr wird demzufolge - unabhängig vom Invaliditätsgrad - die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme als Kapitalentschädigung gezahlt.

2 Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % wird zusätzlich - unabhängig vom Lebensalter des Versicherten - eine monatliche Unfallrente in Höhe von 10 ‰ der zum Zeitpunkt des Unfalles für den Invaliditätsfall vereinbarten Grundversicherungssumme gezahlt.

2.1 Dieser Invaliditätsgrad bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.1.2.2 GKA AUB 2000; er kann gemäß Ziffer 9.4 GKA AUB 2000 auf Wunsch des Versicherungsnehmers oder des Versicherers jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen werden.

2.2 Bei der Bemessung des für die Unfall-Rente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt. Für die Unfall-Rente findet Ziffer 3 GKA AUB 2000 keine Anwendung.

2.3 Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

2.3.1 der Versicherte stirbt.

Der Versicherer ist zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2.3.2 der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitteilt, dass eine nach Ziffer 2.1 vorgenommene erneute ärztliche Bemessung ergeben hat, dass der Grad der Invalidität unter 50 % gesunken ist.

Ziffer 2.1.2.4 GKA AUB 2000 findet für die Unfall-Rente keine Anwendung.